



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kindes- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 in der Fassung vom 23.05.2006 in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Grevenbroich werden gemäß § 17 GTK öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern, wenn das Kind mit ihnen zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachbereich Jugend der Stadt Grevenbroich zur Zahlung des höchsten Beitrages der gewählten Betreuungsform verpflichten.

Für die Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12:30 und 14:00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Besucht ein Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Beitrag für Kinder unter 3 Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres in einer Kindergartengruppe aufgenommen werden und vor dem 01.11. des gleichen Jahres das 3. Lebensjahr vollenden.

§ 4

Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesen Vorschriften ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäfti-

gungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesen Vorschriften ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5

Einkommensstufen, Betragshöhe, Beitragszeitraum

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag

Jahreseinkommen	Elternbeiträge (pro Monat)			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter 3 Jahre	Schulkinder in Tageseinrichtungen für Kinder
0 – 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €
12.271 – 24.542 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
24.542 – 36.813 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
36.813 – 49.084 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
49.084 – 61.355 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
Über 61.355 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgrenze ergibt, es sei denn, nach Satz ergibt sich ein niedriger Betrag.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt.

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Eine Kündigung vor Ablauf des Kindergartenjahres ist im Rahmen des Betreuungsvertrages mit dem Träger des Kindergartens möglich; 3 Monate vor Ende des Kindergartenjahres jedoch nur, wenn die Kündigung aufgrund eines Umzugs geboten ist oder die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung besteht.

§ 6

Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Beiträge für behinderte Kinder in integrativen Gruppen, denen Eingliederungshilfe gewährt wird, werden vom Landessozialamt übernommen. Die Beitragspflichtigen sind jedoch zum Nachweis des Einkommens gegenüber dem Fachbereich Jugend verpflichtet.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Fachbereich Jugend der Stadt Grevenbroich unverzüglich die Namen, Anschrift, Geburtsdaten und Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachbereich Jugend schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des

Erklärungsvordrucks Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.

Änderung der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8

Festsetzung der Elternbeiträge

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend der Stadt Grevenbroich. Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann der Fachbereich Jugend aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse.

§ 9

Übergangsvorschriften

Die auf der Grundlage des GTK vom 29.10.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Mai 2006 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Betreuungsformen Kindergarten, Kindergarten zusätzlich über Mittag (Tagesstättenbetreuung), Kinder unter 3 Jahren in einer kleinen altersgemischten Gruppe und Hortkinder in einer großen altersgemischten Gruppe behalten weiterhin ihre Gültigkeit (da eine Änderung der Beitragshöhe nicht eintritt).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich vom 30.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 30.06.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Abschnittbildung für die Straße „Herkenbuscher Weg“

Die Stadt Grevenbroich hat die Fahrbahn der Straße „Herkenbuscher Weg“ mit Asphalttragschicht sowie die Beleuchtung im Abschnitt zwischen der Kolpingstraße und Ertwerkstraße erneuert.

Zwecks Erhebung von Beiträgen nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Grevenbroich vom 03.08.2004 wird nach § 8 in Verbindung mit § 14 der Satzung hierfür ein Abschnitt gebildet.

Grevenbroich, den 30.06.2006

Der Bürgermeister
Axel J. Prümm

Veranstaltungskalender

Do. **20. Juli** 2006 11.00 Uhr Museum Villa Erckens **"Mach mit !" Ferienprojekttag für Kinder**. Bälle filzen, Didgeridoo-Bau, Schminken, Bücher einbinden u.v.a.m. Teilnahme kostenlos nur Materialkostenumlage, Info: 02181/608-653

Sa. **22. Juli** 2006 20.00 Uhr „**Nabucco**“ - Open-Air Oper, Schloss Hülchrath. Stück von Verdi. Eintritt: 42,50 €/4 8,-€/53,50,-€, Infos unter Tel.: 02181/608-658

So. **23. Juli** 2006 11.30 Uhr Museum Villa Erckens **Ausstellungseröffnung: Jon Thor Gislason**, Radierungen und Zeichnungen

Sa. **29. Juli** 2006 20.00 Uhr **Kubanische Nacht** Schloss Hülchrath, Eintritt: 10,-€, Infos unter Tel.: 02181/608-653

regelmäßige Veranstaltungen

Führungen durch das **Wildfreigehege** oder den **Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das „**grüne Klassenzimmer**“, Tel.: 02181/608-424

Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/608-350

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche Hartmannweg, jeden 1. Dienstag im Monat um 19.30 Uhr, Matthäuskirche Südstadt, von-Bodelschwingh-Straße 5, jeden 1. Freitag im Monat um 20.00 Uhr, www.anonyme-alkoholiker.de

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige, Ostwall 20, montags - donnerstags 19.30 Uhr,

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr

Internet-Café 50 plus, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 – 18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181/4757670

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Buckaustraße 1a. Tel.: 02181/72129 oder 72125.

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 53 81